ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“)
Moonshiner GmbH („Moonshiner“)

Fassung vom August 2026

1. Zweck | Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen von Moonshiner gegenüber ihren Kunden, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 UGB ist. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht abgeschlossen.

1.2. Diese AGB gelten insbesondere für IT-Consulting, Digitalberatung, Custom Software Development, Web- und E-Commerce-Entwicklung, UX/UI-Konzeption und Design, Systemintegration, Datenmigration, Schnittstellenentwicklung, Projektmanagement, Workshops, Schulungen, Prototyping, technische Konzeption, Wartung, Support, Hosting-nahe Leistungen sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit digitalen Produkten und IT-Projekten.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Moonshiner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos erbringt, auf Unterlagen des Kunden Bezug nimmt oder Angebote, Bestellungen, Einkaufsbedingungen, Portale oder sonstige Dokumente des Kunden verwendet werden. Abweichungen gelten nur, wenn sie von Moonshiner ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.4. Für das Vertragsverhältnis gelten die Vertragsunterlagen in folgender Rangfolge:

- individuell schriftlich vereinbarte Sonderregelungen
- Angebot, Auftragsbestätigung oder projektbezogene Leistungsbeschreibung (Statement of Work, „SOW") von Moonshiner
- diese AGB
- sonstige Anlagen, technische Spezifikationen, Protokolle oder Projektdokumentationen

Bei Widersprüchen geht das höherrangige Dokument vor.

1.5. Diese AGB sind als einheitlicher Vertragsstandard für wiederkehrende B2B-Leistungen ausgestaltet. Projektbezogene Details wie Leistungsumfang, Preise und Termine werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer projektbezogenen Leistungsbeschreibung (SOW) geregelt.

2. Definitionen

2.1. Arbeitsergebnisse: Quellcode, Objektcode, Konfigurationen, Schnittstellen, APIs, Skripte, Designs, Wireframes, UX/UI-Konzepte, Prototypen, Dokumentationen, Datenmodelle, Konzepte, Analysen, Präsentationen, Spezifikationen und sonstige Ergebnisse, die Moonshiner individuell für den Kunden im Rahmen eines SOW erstellt.

2.2. Drittsoftware: Software Dritter einschließlich Open-Source-Komponenten, SaaS-Lösungen und Plattformen wie Shopware, AWS, Azure, GCP sowie sonstige externe Dienste und Frameworks.

2.3. Fehlerklassen:

- Prio 1: Produktionsausfall oder Datenverlust ohne verfügbaren Workaround
- Prio 2: Wesentliche Funktion beeinträchtigt, temporärer Workaround möglich
- Prio 3: Nicht kritische Störung oder kosmetischer Mangel

2.4. Verfügbarkeit: Anteil der Zeit, in der ein definierter Service produktiv nutzbar ist, exklusive geplanter Wartungsfenster.

2.5. Background IP: Vorbestehende Rechte, generische Komponenten, Frameworks, Libraries, Templates, Module, Methoden, Know-how, Konzepte, Entwicklungswerkzeuge, Coding-Standards, Designsystembestandteile, wiederverwendbare Bausteine und allgemeine Erfahrungen von Moonshiner, die vor Beginn des jeweiligen Projekts bestanden oder projektunabhängig entwickelt werden.

2.6. Vertrauliche Informationen: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Informationen, Quellcode, Konzepte, Preise, Strategien, Kundendaten, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen, nicht öffentliche Projektdetails, wirtschaftliche Informationen, Produktpläne, Systemarchitekturen und sonstige als vertraulich erkennbare Informationen.

3. Vertragsabschluss

3.1. Angebote von Moonshiner sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.2. Eine Bestellung, Beauftragung oder sonstige Annahmeerklärung des Kunden gilt als Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Moonshiner, durch beiderseitige Unterzeichnung, durch ausdrückliche schriftliche Annahme oder durch tatsächlichen Leistungsbeginn durch Moonshiner zustande.

3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung von Moonshiner von der Bestellung oder Beauftragung des Kunden ab, gilt die Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Arbeitstagen, begründet schriftlich widerspricht und Moonshiner den Widerspruch bestätigt.

3.4. Leistungsumfang, Deliverables, Annahmen, Abgrenzungen, Termine, Preise, Mitwirkungspflichten, Akzeptanzkriterien, technische Zielumgebungen, unterstützte Systeme, Verantwortlichkeiten und sonstige projektbezogene Besonderheiten ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung (SOW).

3.5. Allgemeine Aussagen in Präsentationen, Pitch-Unterlagen, Produktbeschreibungen, Websites, Marketingunterlagen, Roadmaps, Demos, Konzeptskizzen oder unverbindlichen Vorbesprechungen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder verbindliche Leistungszusage dar, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.

3.6. Moonshiner schuldet nur Leistungen, die ausdrücklich vereinbart wurden. Eine allgemeine Prüfung der wirtschaftlichen, steuerlichen, regulatorischen, urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen oder sonstigen Zulässigkeit des Geschäftsmodells, der Inhalte, Produkte oder Services des Kunden ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Leistungsarten | Rechtliche Einordnung

4.1. Moonshiner erbringt Leistungen insbesondere in den Bereichen IT-Consulting, Digitalstrategie, Custom Software Development, E-Commerce, Webentwicklung, Mobile- und Web-Applikationen, UX/UI, Experience Design, Prototyping, Designsysteme, technische Konzeption, Schnittstellenentwicklung, Systemintegration, Datenmigration, Plattformintegration, Qualitätssicherung, Wartung, Support und projektbezogene Beratung.

4.2. Leistungen können als Dienstleistung, Beratungsleistung, Werkleistung oder als Mischform erbracht werden. Soweit die Vertragsart nicht ausdrücklich festgelegt ist, handelt es sich um Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis. In diesem Fall schuldet Moonshiner eine fachgerechte Leistungserbringung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, rechtlichen, gestalterischen, technischen oder sonstigen Erfolg.

4.3. Bei Werkleistungen ergibt sich der geschuldete Erfolg ausschließlich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Funktionen, Schnittstellen, Kompatibilitäten, Systemumgebungen, Performancewerte, Sicherheitsniveaus, Barrierefreiheitsanforderungen, Rechtsprüfungen, Betriebspflichten oder sonstige Eigenschaften sind nicht geschuldet.

4.4. Soweit Leistungen auf Grundlage von Annahmen, Schätzungen oder vorläufigen Anforderungen erbracht werden, trägt der Kunde das Risiko, dass sich Anforderungen während des Projekts ändern oder konkretisieren. Daraus resultierende Mehrleistungen, Mehraufwände oder Terminverschiebungen gelten als Change Request gemäß Ziffer 7.

5. Leistungsumfang | Deliverables | Abnahme

5.1. Inhalt, Qualität und Akzeptanzkriterien ergeben sich aus dem SOW einschließlich User Stories, Akzeptanztests, Definition of Done, Design-Spezifikationen und der vereinbarten Device-/Browser-Matrix.

5.2. Nach Bereitstellung der Arbeitsergebnisse beginnt die Abnahmefrist von zehn (10) Werktagen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb der Frist keine schriftlichen, reproduzierbaren Mängelrügen zu den vereinbarten Akzeptanzkriterien eingehen. Geringfügige Mängel (Prio 3) hindern die Abnahme nicht und werden im Zuge der Gewährleistung behoben. Produktive Nutzung oder bestätigtes Go-Live gilt als Abnahme. Fehler werden in Fehlerklassen gemäß Ziffer 2.3 eingestuft; Einwendungen gegen die Einstufung sind binnen zwei (5) Werktagen zu erheben, andernfalls gilt die Einstufung von Moonshiner als vorläufig akzeptiert. Geräte- oder Softwarefehler Dritter sowie Bedienfehler des Kunden berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Verlängerung der Abnahmefrist.

5.3. Bei Dienstleistungen auf Zeitbasis erfolgt keine förmliche Abnahme. Moonshiner schuldet den sorgfältigen Einsatz qualifizierten Personals. Leistungsnachweise gelten nach zehn (10) Werktagen ab Übermittlung als genehmigt, sofern keine begründeten schriftlichen Einwendungen eingehen.

5.4. Bei geringem Leistungsumfang oder besonderer Dringlichkeit kann Moonshiner nach Information des Kunden ohne vorherige Schätzung mit der Leistungserbringung beginnen; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6. Zusammenarbeit | Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat alle in seiner Sphäre liegenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig, fachkundig, richtig und für Moonshiner kostenfrei zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung fachkundiger Ansprechpartner, Anforderungen, Testdaten, Zugänge, Freigaben und erforderlicher Infrastruktur.

6.2. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten, Materialien, Systeme, Zugänge, Weisungen und Informationen verantwortlich. Moonshiner ist nicht verpflichtet, diese auf rechtliche oder tatsächliche Richtigkeit zu prüfen. Der Kunde ist insbesondere für Rechtskonformität, Branchenregeln, Kennzeichnungspflichten, Cookie Consent und Trackingkonfiguration verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich im SOW anders geregelt ist.

6.3. Unterlässt, verzögert oder erschwert der Kunde eine erforderliche Mitwirkung, verschieben sich Termine und Fristen angemessen; Moonshiner gerät insoweit nicht in Verzug. Daraus resultierende Mehrkosten, Wartezeiten, Umplanungen, Ressourcenverluste, zusätzliche Abstimmungen oder erneute Einarbeitungen werden nach den vereinbarten Sätzen, mangels Vereinbarung nach den jeweils üblichen Sätzen von Moonshiner, verrechnet.

7. Projektmanagement | Change Request

7.1. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests, „CR") bedürfen der schriftlichen Beauftragung. Eingehende CRs werden von Moonshiner innerhalb von fünf (5) Werktagen qualifiziert (Machbarkeit, Aufwand, Terminwirkung). Erforderliche Analyseaufwände für die CR-Qualifizierung werden nach Zeit und Material abgerechnet. Bis zur schriftlichen Einigung über einen CR bleibt der ursprüngliche Leistungsumfang verbindlich; Moonshiner ist berechtigt, die Umsetzung des CR bis zur Einigung zurückzustellen.

7.2. Bei absehbarer Überschreitung der vereinbarten Aufwands- oder Kostenschätzung um mehr als 25 % erfolgt ein Re-Baseline-Vorschlag; alternativ kann der Umfang priorisiert oder gekürzt werden. Moonshiner informiert den Kunden unverzüglich bei erkennbarer Gefahr einer solchen Überschreitung.

7.3. Von Moonshiner erstellte und an den Kunden übermittelte Gesprächs- und Meetingprotokolle gelten als einvernehmlich akzeptiert, sofern innerhalb von 48 Stunden ab Übermittlung (ausschließlich an Werktagen Mo–Fr am Sitz von Moonshiner, gesetzliche Feiertage ausgenommen) keine schriftlichen Einsprüche oder Korrekturen eingehen. Geht ein fristgerechter Einspruch ein, wird das Protokoll berichtigt; bis dahin gilt der betroffene Punkt als strittig. Projektprotokolle und Freigaben können elektronisch erfolgen; elektronische Signaturen sind zulässig.

7.4. Stellt Moonshiner Kollaborationstools (z. B. Ticketing, Wiki, CI/CD) bereit, werden anfallende Lizenz- oder Nutzungskosten nach Aufwand durchgereicht. Alternativ kann der Kunde eigene Instanzen bereitstellen. Zugriffsrechte werden granular vergeben.

8. Vergütung | Abrechnung | Zahlung

8.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der sonstigen Vereinbarung. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Abrechnung nach Zeit und Material auf Basis der vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer sowie exklusive Spesen, Reise- und Nebenkosten.

8.2. Sofern im SOW nicht anders geregelt:
- 30 % Anzahlung bei Beauftragung
- 40 % nach Bereitstellung der Staging-Version oder Erreichen des zentralen Meilensteins
- 30 % nach Abnahme bzw. Go-Live

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Zahlungen gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto von Moonshiner als geleistet.

8.3. Bei Leistungen nach Zeit und Material ist Moonshiner berechtigt, monatlich abzurechnen. Die kleinste Abrechnungseinheit beträgt 30 Minuten. Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Übermittlung schriftlich widerspricht.

8.4. Im Falle von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte (§ 456 UGB). Darüber hinaus hat der Kunde notwendige Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder Überschreitung vereinbarter Zahlungsziele kann Moonshiner Leistungen zurückhalten, Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten verlangen, offene Forderungen fällig stellen und Zugänge oder Nutzungen vorübergehend sperren, soweit dies verhältnismäßig ist.

8.5. Eine Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.6. Reise- und Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Homeoffice ist Standard; Vor-Ort-Einsätze erfolgen nach Abstimmung. Reguläre Leistungszeit ist Mo–Fr, 09:00–17:00 Uhr. Einsätze außerhalb dieser Zeiten werden mit Zuschlägen vergütet:
- 50 % (07:00–09:00 und 17:00–21:00 Uhr)
- 100 % (21:00–07:00 Uhr)
- 150 % (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage)

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisespesen werden weiterverrechnet.

8.7. Für zeitlich reservierte Kontingente (z. B. Retainer, Projekt-Sprints) kann eine Mindestabnahmequote vereinbart werden. Nicht abgerufene Leistungen bis zur Mindestabnahmemenge sind zum vereinbarten Satz zu vergüten. Abgesagte Workshops oder Slots, die weniger als 48 Stunden vor Termin storniert werden, werden in Rechnung gestellt, sofern der Kunde die Stornierungsgründe zu vertreten hat.

8.8. Wiederkehrende Entgelte, Retainer, Wartungs- und Supportpauschalen sowie sonstige Dauerentgelte können jährlich an den von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex oder einen an dessen Stelle tretenden Index angepasst werden, sofern eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vereinbart ist.

9. Termine

9.1. Termine, Fristen und Meilensteine sind nur verbindlich, wenn sie von Moonshiner ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Alle sonstigen Zeitangaben sind Planungsziele.

9.2. Termine setzen voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, keine Änderungen des Leistungsumfangs eintreten und erforderliche Vorleistungen, Freigaben, Zugänge, Informationen, Drittanbieterleistungen und technische Voraussetzungen rechtzeitig verfügbar sind.

9.3. Verzögerungen aus der Sphäre des Kunden oder durch Dritte verlängern Termine und Fristen angemessen. Moonshiner gerät in diesen Fällen nicht in Verzug.

10. Höhere Gewalt

10.1. Höhere Gewalt und sonstige nicht zumutbar beherrschbare Ereignisse befreien Moonshiner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den betroffenen Leistungspflichten. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Energie, Internet, Telekommunikation, Rechenzentren, Cloud-Infrastruktur, Plattformdiensten, Cyberangriffe, Sanktionen, Exportbeschränkungen und erhebliche Liefer- oder Leistungsstörungen Dritter.

10.2. Moonshiner informiert den Kunden unverzüglich über das Auftreten eines höheren Gewalt-Ereignisses und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung. Dauert die höhere Gewalt länger als acht (8) Wochen, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Auftrag nach schriftlicher Ankündigung zu kündigen.

11. Vertraulichkeit | Referenzen

11.1. Beide Parteien haben Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des Vertrags zu verwenden.

11.2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- nachweislich öffentlich bekannt sind oder werden, ohne Verstoß gegen diese AGB
- rechtmäßig von Dritten erlangt wurden
- der empfangenden Partei bereits vor Vertragsschluss bekannt waren
- unabhängig von der anderen Partei entwickelt wurden
- aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Pflichten offengelegt werden müssen (in diesem Fall ist die andere Partei vorab soweit möglich zu informieren)

11.3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragsdauer und fünf (5) Jahre darüber hinaus. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des österreichischen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sind zeitlich unbeschränkt zu schützen, solange sie Geschäftsgeheimnisse bleiben.

11.4. Moonshiner darf Name und Logo des Kunden sowie eine kurze neutrale Projektbeschreibung als Referenz verwenden, sofern der Kunde dem nicht aus berechtigtem Grund schriftlich widerspricht oder eine streng vertrauliche Behandlung ausdrücklich vereinbart wurde. Pressemitteilungen, Case Studies, detaillierte Projektveröffentlichungen oder werbliche Aussagen mit konkreten Projektinformationen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Kunden. Auf Anfrage ermöglicht der Kunde angemessene Referenzauskünfte (z. B. ein kurzes Telefonat).

12. Nutzungsrechte

12.1. Mit vollständiger Bezahlung der jeweils geschuldeten Vergütung überträgt Moonshiner dem Kunden die zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten, exklusiven Nutzungsrechte an den individuell für ihn im Rahmen des jeweiligen SOW geschaffenen Arbeitsergebnissen. Eine Rechtseinräumung an Drittsoftware richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieter.

12.2. Background IP von Moonshiner gemäß Ziffer 2.5 verbleibt ausschließlich bei Moonshiner. Soweit solche Background-IP-Elemente zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, erhält der Kunde daran ein dauerhaftes, einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang.

12.3. Open-Source-Komponenten dürfen verwendet werden. Moonshiner dokumentiert verwendete Lizenzen in einer Software Bill of Materials (SBOM). Copyleft-Verpflichtungen werden im SOW transparent gemacht. Der Kunde hält die jeweiligen Lizenzbedingungen ein.

12.4. Quellcodes werden in einem Git-Repository bereitgestellt. Die Übergabe umfasst Build-Anleitungen und zentrale Konfigurationen. Zugangsdaten werden sicher übermittelt.

12.5. Bis zur vollständigen Zahlung bleiben sämtliche Nutzungsrechte vorbehalten. Moonshiner kann die Nutzung untersagen, Zugänge sperren, die Herausgabe verweigern oder weitere Leistungen zurückhalten, solange fällige Zahlungen offen sind.

12.6. Ideen, Konzepte, Methoden, technische Kenntnisse, Erfahrungen und allgemeines Know-how, die Moonshiner im Rahmen eines Projekts entwickelt oder erweitert, dürfen von Moonshiner auch für andere Kunden verwendet werden, sofern dabei keine Vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

13. Generative KI | Code Assistants

13.1. Moonshiner darf KI-gestützte Werkzeuge und Code Assistants einsetzen, um Effizienz und Qualität zu erhöhen. Der Einsatz erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit, des Urheberrechts und des Datenschutzes.

13.2. Kundendaten werden nicht zu Trainingszwecken für KI-Modelle freigegeben. Eingesetzte KI-Dienste werden so konfiguriert, dass keine Kundendaten zur Verbesserung öffentlicher Modelle verwendet werden. Weitergehende Regelungen ergeben sich aus der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Ziffer 14).

13.3. Moonshiner stellt sicher, dass keine bewusst rechtsverletzenden Inhalte in Arbeitsergebnisse eingebracht werden. Auf Wunsch liefert Moonshiner Evidenzhinweise zur Herkunft einzelner Codeblöcke, soweit dies technisch zumutbar ist.

14. Datenschutz | Auftragsverarbeitung

14.1. Soweit Moonshiner im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, handelt Moonshiner als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO. In diesem Fall schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) ab. Soweit eine AVV nicht gesondert abgeschlossen wurde, ist Moonshiner berechtigt, eine solche jederzeit zu übermitteln; der Kunde ist zur Unterzeichnung verpflichtet, sofern eine Auftragsverarbeitung vorliegt.

14.2. Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und Cloud-Diensten erfolgt mit einem dem jeweiligen Risiko angemessenen Datenschutzniveau. Drittlandtransfers bedürfen geeigneter Garantien im Sinne von Kapitel V DSGVO (z. B. Standardvertragsklauseln). Die Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

14.3. Der Kunde stellt sicher, dass geschäftskritische Systeme mindestens tägliche Datensicherungen erhalten (Recovery Point Objective maximal 24 Stunden). Produktivdaten in Entwicklungsumgebungen sind soweit möglich zu vermeiden; der Kunde stellt sichere, anonymisierte oder pseudonymisierte Testdaten zur Verfügung.

15. Sicherheit | Test

15.1. Moonshiner orientiert sich bei der Softwareentwicklung an den OWASP ASVS-Richtlinien und den OWASP Top 10. Kritische Sicherheitsschwachstellen werden gemäß CVSS-Scoring priorisiert und behandelt.

15.2. Der Kunde kann jährliche Penetrationstests durch Moonshiner oder einen beauftragten Dritten beauftragen. Festgestellte, reproduzierbare Sicherheitsmängel in den Arbeitsergebnissen von Moonshiner werden nach den vereinbarten SLAs behoben.

15.3. Zugangsdaten, API-Keys, Zertifikate und sonstige Secrets sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln und sicher zu verwahren. Werden Zugangsdaten kompromittiert oder besteht ein begründeter Verdacht hierauf, informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig.

16. Hosting | Drittdienste | Abhängigkeiten

16.1. Sofern Hosting nicht im SOW ausdrücklich als Leistung von Moonshiner vereinbart ist, liegt die Verantwortung für Infrastruktur und Hosting beim Kunden.

16.2. Für Ausfälle, Performanceprobleme, Lizenzänderungen, Einstellung oder Funktionsänderungen von Drittsoftware, App Stores und Plattformen (z. B. Shopware, AWS, Azure, Google Cloud) übernimmt Moonshiner keine Verantwortung. Anpassungen aufgrund externer Änderungen gelten als Change Request gemäß Ziffer 7.

16.3. Datenmigrationen setzen saubere, strukturierte und vollständige Quelldaten voraus. Validierungskriterien, Datenmappings und Abnahmetests werden im SOW festgelegt.

16.4. Der Kunde bevollmächtigt Moonshiner, im Namen und auf Rechnung des Kunden geeignete Drittmodule oder Lizenzen zu erwerben und zu integrieren, sofern dies im SOW vorgesehen ist. Die Lizenzbedingungen des Drittanbieters gelten unmittelbar zwischen Kunde und Drittanbieter. Für Mängel, die ausschließlich auf Fehlern eines Drittmoduls beruhen, haftet Moonshiner nicht; eine unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht nur hinsichtlich Integrationsfehlern durch Moonshiner.

17. Gewährleistung

17.1. Bei Werkleistungen gewährleistet Moonshiner, dass die Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Abnahme im Wesentlichen den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen und Akzeptanzkriterien entsprechen.

17.2. Eine Gewährleistung besteht nicht für nicht vereinbarte Eigenschaften, wirtschaftlichen Erfolg, rechtliche Konformität, bestimmte Performancewerte oder Sicherheitsniveaus, bestimmte Kompatibilitäten, SEO-Rankings, Conversion Rates, Barrierefreiheitskonformität, Drittanbieterfunktionen oder die dauerhafte Verfügbarkeit externer Systeme.

17.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Nach Abnahme trägt der Kunde die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Abnahme.

17.4. Der Kunde hat Mängel unverzüglich, konkret, nachvollziehbar und reproduzierbar schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge hat mindestens folgende Angaben zu enthalten, soweit zumutbar:
- Fehlerbeschreibung,
- betroffene Umgebung,
- Schritte zur Reproduktion,
- Screenshots oder Logs,
- Schweregrad gemäß Fehlerklasse (Ziffer 2.3) und
- Auswirkungen.

17.5. Moonshiner kann Mängel nach eigener Wahl durch Verbesserung, Ersatzleistung, Workaround, Konfigurationsanpassung oder Bereitstellung einer korrigierten Version beheben. Rücktritt oder Preisminderung sind erst nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist zulässig.

17.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind: nicht reproduzierbare Fehler, Fehler aus der Sphäre des Kunden, Drittanbieterfehler, Bedienfehler, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder unvollständige Daten, ungeeignete Infrastruktur, rechtswidrige Nutzungen, nicht freigegebene Systemumgebungen und Abweichungen von nicht vereinbarten Erwartungen.

17.7. Für Dienstleistungen auf Zeitbasis, Beratungen, Workshops, agile Mitwirkungsleistungen, Support und Wartungsleistungen ohne werkvertraglichen Erfolg gelten keine werkvertraglichen Gewährleistungsrechte. Moonshiner schuldet insoweit ausschließlich sorgfältige Leistungserbringung.

17.8. Kann ein im SOW ausdrücklich ausgewiesener Leistungsbestandteil nachweislich nicht vertragsgemäß erbracht werden und führt auch eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht zum Erfolg, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und Einräumung einer letzten Stellungnahmefrist von drei (3) Werktagen einen geeigneten Dritten mit genau diesem Leistungsbestandteil beauftragen. Moonshiner trägt hierfür die erforderlichen und marktüblichen Kosten bis maximal zur im SOW für den betroffenen Leistungsbestandteil kalkulierten Vergütung.

17.9. Voraussetzungen: (a) die Nichtleistung ist Moonshiner zuzurechnen; (b) der Kunde hat seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt; (c) Drittabhängigkeiten und Datenqualität stehen nicht entgegen; (d) die Beauftragung orientiert sich an mindestens zwei Vergleichsangeboten, soweit zumutbar. Bereits erbrachte Teilleistungen von Moonshiner werden wertmindernd berücksichtigt; eine doppelte Vergütung ist ausgeschlossen.

17.10. Leistungen außerhalb der Gewährleistung erfolgen im Rahmen eines separaten Wartungs- und Supportvertrags. Ohne separaten Support-/Wartungsvertrag gelten Supportleistungen als Zeit und Material.

18. Haftung

18.1. Moonshiner haftet unbeschränkt für Personenschäden sowie bei Vorsatz.

18.2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Moonshiner der Höhe nach beschränkt auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags, maximal jedoch EUR 150.000, sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht.

18.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Moonshiner nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den für den betroffenen Auftrag vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, maximal auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags.

18.4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Reputationsschäden, frustrierte Aufwendungen, Datenverlust (sofern der Kunde keine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat), Schäden aus Drittsoftware, Plattformstörungen, Rechtsänderungen, Sanktionen, Kundeninhalten, Kundendaten, Kundenweisungen oder nicht vereinbarten Rechtsprüfungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

18.5. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

18.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Organen, Subunternehmern, verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen von Moonshiner. Das Produkthaftungsgesetz (PHG) bleibt unberührt.

19. Freistellung

19.1. Der Kunde hält Moonshiner sowie deren Mitarbeiter, Organe und Subunternehmer schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die auf vom Kunden bereitgestellten Inhalten, Daten, Materialien, Weisungen, Marken, Designs, Texten, Bildern, Videos, Produktinformationen oder sonstigen Vorgaben beruhen.

19.2. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Designrechten, Persönlichkeitsrechten, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht oder sonstigen Rechten Dritter.

19.3. Der Kunde übernimmt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

19.4. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit Moonshiner die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

20. Compliance | Sanktionen

20.1. Beide Parteien beachten anwendbare Gesetze, Sanktionen, Exportkontrollvorschriften, Antikorruptionsvorschriften, Geldwäschevorschriften und sonstige Compliance-Anforderungen.

20.2. Der Kunde sichert zu, dass er, seine wirtschaftlich Berechtigten, seine Endkunden, Nutzer und Projektbeteiligten keinen anwendbaren Sanktionen unterliegen und die Leistungen von Moonshiner nicht für verbotene Zwecke verwendet werden. Der Kunde darf Leistungen von Moonshiner insbesondere nicht für militärische, rüstungsbezogene, menschenrechtsverletzende, rechtswidrige, sanktionsumgehende oder sonst regulatorisch unzulässige Zwecke verwenden.

21. Subunternehmer | Personal

21.1. Moonshiner ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortlichkeit für die vereinbarten Leistungen verbleibt bei Moonshiner. Der Kunde kann den Einsatz einzelner Subunternehmer nur aus wichtigem Grund schriftlich ablehnen.

21.2. Beide Parteien werden während der Laufzeit des Vertrags und zwölf (12) Monate darüber hinaus ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei keine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer der anderen Partei abwerben oder aktiv zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses veranlassen. Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs (6) Bruttomonatsgehältern der abgeworbenen Person zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt.

22. Laufzeit | Kündigung

22.1. Diese AGB sowie ein auf ihrer Grundlage abgeschlossener Rahmenvertrag gelten ab Abschluss auf unbestimmte Zeit, sofern im Einzelauftrag (SOW) nicht etwas anderes vereinbart ist.

22.2. Der Rahmenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bereits beauftragte und laufende Einzelaufträge (SOW) bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrags unberührt und werden nach den vereinbarten Bedingungen zu Ende geführt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

22.3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- erheblichem oder wiederholtem Vertragsverstoß, der trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist behoben wird
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Abweisung mangels Masse
- Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen nach Mahnung

22.4. Nach Beendigung des Vertrags gilt:

- Moonshiner hat die bis zur Beendigung erbrachten Arbeitsergebnisse gegen Zahlung aller offenen Entgelte herauszugeben.
- Moonshiner kann einen optionalen Übergabe- und Exit-Support nach Zeit und Material erbringen.
- Bei Kündigung von Festpreisleistungen durch den Kunden gilt eine pauschale Ersparnis von 5 % auf die noch nicht erbrachten Leistungsanteile, sofern nicht eine höhere oder niedrigere tatsächliche Ersparnis nachgewiesen wird.
- Für vereinbarte Mindestabnahmekontingente besteht ein Anspruch auf Vergütung der Differenz zur Mindestabnahmemenge.

23. Anwendbares Recht | Gerichtsstand | Sonstiges

23.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträgen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien (Handelsgericht Wien).

23.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Schriftlich im Sinne dieser AGB umfasst auch die Textform wie etwa E-Mail, soweit nichts anders vereinbart wurde. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sind schriftlich zu erstatten; die elektronische Unterzeichnung (z. B. via DocuSign) sowie die digitale Übermittlung (z. B. Scan eines im Original unterfertigten Dokuments) genügen dem Schriftformerfordernis.

23.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und nicht der Auslegung.

23.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moonshiner auf Dritte zu übertragen. Moonshiner ist berechtigt, Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen zu übertragen, sofern die Leistungserbringung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

23.6. Diese AGB zusammen mit dem jeweiligen SOW und den darin genannten Anlagen stellen die vollständige Vereinbarung der Parteien zu ihrem Gegenstand dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zu diesem Gegenstand.